

zeigt es verglichen mit dem Brief an den Papst vom Abend vorher doch bereits eine gewisse Verschärfung des Tones, es spricht nicht mehr in so allgemeinen Phrasen wie jenes, weist auf die persönlichen Gefahren hin, von denen die Kardinäle bedroht gewesen sind, und fordert Gregor dringend auf, seine Versprechen zu erfüllen. Immerhin sprechen die Kardinäle es hier noch deutlich aus, dass sie es bei ihrer Sezession nicht auf eine Trennung von Gregor abgesehen haben, sondern dass sie diesem, falls er nur die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen wird, auch weiterhin die gebührende Ehrfurcht bezeugen werden. Eben dieser letzte Gedanke ist in diesem Schreiben in Worte gekleidet, wie sie uns ganz ähnlich in einem anderen Zusammenhange überliefert sind, und gerade hierdurch erhält dieser Brief an den Papst für uns noch eine besondere Bedeutung.

In einem bekannten späteren Schreiben, datiert Livorno den 1. Juli 1408, in dem die Kardinäle alle Gläubigen ihrer Partei auffordern, sich der Obedienz Gregors zu entziehen, weisen sie darauf hin, dass sie selbst dem Papst gegenüber diesen Schritt bereits am 11. Mai getan hätten¹. Diese Behauptung haben später verschiedene Gegner der Kardinäle als der Wahrheit nicht entsprechend angegriffen und zum Beweise dafür eine Stelle aus einem von den Kardinälen am 12. Mai aus Pisa an König Ruprecht abgesandten, uns aber nicht erhaltenen Schreiben zitiert, in dem die Kardinäle über ihre Stellung zum Papst sagen: *nec nostre mentis est a fide veritateque nostris erga prefatum dominum nostrum, dummodo modis hactenus per eum retentis succisis ipsum ad id quod tenetur effectualiter adimplere dispositum videamus, modo aliquo deviare, sed tali eventu reverenciam et obedienciam debitas exhibere*². Vergleicht man hiermit die Worte aus dem oben mitgeteilten Schreiben der Kardinäle an den Papst selbst: *non ut a fide et veritate nostra deviemus, quas erga vos, dummodo que iurastis vovistis et promisistis remotis periculis et dilacionibus effectu vos dispositos adimplere videamus, colere et revereri merito intendimus et sanctitati vestrae debitam reverenciam exhibere*, so ergibt sich nicht

1) Nieheim, *Nemus unionis VI*, 13: *sibique . . . die 11. mensis Maji proxime praeteriti omnem quantum in nobis fuit obedientiam iuxta iuris exigentiam subtraximus et recessimus ab eodem.* 2) Das Zitat wird gleichmässig angeführt in den Schriftstücken bei Weizsäcker, a. a. O. S. 399, 16. 498, 3 (hier ist gesagt, dass das Schreiben an Ruprecht gerichtet war) und 505, 19.